



Menschenrechts- erklärung

I. Präambel

Sport und sportliche Grossveranstaltungen besitzen die einzigartige Kraft, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, Gleichstellung und Inklusion zu fördern sowie Diskriminierung zu bekämpfen. Gelingen kann dies nur, wenn alle beteiligten Akteure ihre Kräfte einen, um Herausforderungen zu erkennen, zu verhüten, zu mildern und zu bewältigen. Die UEFA Women's EURO 2025 in der Schweiz („Turnier“) in Basel, Bern, Genf, Zürich, St.Gallen, Sion, Thun und Luzern („Austragungsstädte“) muss Veränderungen herbeiführen und somit Menschenrechte fördern, indem die Bevölkerung vor Ort und das weltweite Publikum inspiriert werden. Das Turnier steht nicht nur für Ehrgeiz, Spannung, Engagement und Spitzenleistung, sondern auch für eine Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und zu sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

Es rückt Vielfalt, Gleichstellung und Inklusion in den Mittelpunkt und zeigt, wie das Ökosystem des Fussballs die Kraft des Sports nutzen kann, um positive Veränderungen zu bewirken. Durch die Förderung, den Schutz und die Wahrung der Grundrechte aller Beteiligten ist diese Veranstaltung ein eindrucksvolles Beispiel für gemeinsames Handeln bei der Sicherstellung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Indem sie die Achtung der Menschenrechte verinnerlichen, können Spieler/-innen und Fans die UEFA, den Schweizerischen Fussballverband, die Women's EURO 2025 SA („Fussballverbände“), die Schweizer Regierung („Staat“), die europäischen Institutionen und die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung universeller Werte unterstützen. Durch die Zusammenarbeit mit den Austragungsstädten und die Würdigung der regionalen Besonderheiten und der Schönheit der Schweiz kann das Turnier ein Gemeinschaftsgefühl fördern und gemeinsame Ziele stärken. Ausserdem zeigt die Transparenz bei der Planung, Durchführung und Berichterstattung dieses Turniers, dass Offenheit und Integrität die wichtigsten Säulen der Turnierorganisation sind.

Dieser kollaborative Ansatz, der vom Menschenrechtsrat der UEFA Women's EURO 2025 überwacht wird, wird dazu beitragen, eine einladende und barrierefreie Veranstaltung zu schaffen, die alle geniessen können. In ihrer Gesamtheit werden diese Elemente ein Vermächtnis schaffen, das noch lange nach Abpfiff des Turniers am 27. Juli 2025 positive Veränderungen bewirken kann. Daher haben wir im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und ihrem Rahmen *Schutz, Achtung und Abhilfe* sowie den Leitlinien in der Empfehlung des Europarats zu Menschenrechten und Wirtschaft im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung unterschiedliche, aber sich ergänzende Verantwortlichkeiten:

- ⊗ Die Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte liegt beim Staat. **Die Pflicht des Staates gemäss internationalem Menschenrecht besteht darin, allen Menschen innerhalb seines Hoheitsgebiets und seiner Gerichtsbarkeit Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, auch vor solchen, die von Dritten begangen werden, indem er Gesetze, Regelungen und Massnahmen wirksam durchsetzt, mit denen Menschenrechtsverletzungen verhütet werden, ihnen begegnet wird und Zugang zu wirksamer Abhilfe durch staatliche Gerichte oder andere legitime aussergerichtliche Mechanismen für Personen gewährleistet wird, deren Rechte verletzt wurden.** Daher hat der Staat auch die Pflicht, unter Nutzung seines Einflussvermögens und seiner regulatorischen Befugnis sicherzustellen, dass die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Unternehmen die Menschenrechte einhalten; dies gilt auch für die Durchführung des Turniers.
- ⊗ Es liegt in der Verantwortung der Fussballverbände, in allen Handlungen, Prozessen sowie in der gesamten Geschäftstätigkeit im Rahmen der Durchführung des Turniers die Menschenrechte zu

achten. Diese Verantwortung bedeutet, tatsächliche oder potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erkennen, zu verhüten und zu mildern und die Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen zu verringern. Die Fussballverbände werden einen Beschwerdemechanismus einrichten und allen von nachteiligen Auswirkungen des Turniers Betroffenen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln verschaffen.

II. Menschenrechtsverpflichtung

Der Staat, die Austragungsstädte und die Fussballverbände verpflichten sich hiermit, ihre jeweiligen Pflichten zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und zur Achtung der Menschenrechte zu erfüllen. Sofern solche Verletzungen vorkommen, werden der Staat, die Austragungsstädte und die Fussballverbände im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten diese Verletzungen untersuchen, ahnden und für Wiedergutmachung sorgen.

- **Schutzpflichten der Schweiz und der Austragungsstädte im Zusammenhang mit Menschenrechten bei der UEFA Women's EURO 2025**

Die Regierung und die Austragungsstädte verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten alle international anerkannten Menschenrechtsstandards wie die Internationale Charta der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die Menschenrechte von Personen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Schweiz zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Darüber hinaus erkennen wir unsere Pflicht an, die Menschenrechte im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu schützen. Dazu gehören auch die Untersuchung und Ahndung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Turnier, auch durch Dritte, sowie die Gewährleistung des Zugangs zu wirksamen Rechtsmitteln. Im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte erwartet die Regierung, dass Frauen und Kindern bei der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit dem Turnier besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Wir schützen und fördern die Rechtsstaatlichkeit zur Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz und der Fairness bei der Anwendung der Gesetze sowie durch Sorge für ausreichende Rechenschaftspflicht und Rechtssicherheit sowie verfahrensbezogene und rechtliche Transparenz.

- **Verpflichtung der Fussballverbände**

Die UEFA, der Schweizerische Fussballverband und die Women's EURO 2025 SA verpflichten sich, alle international anerkannten Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern und ihr Handeln während der Vorbereitung und Durchführung des Turniers an internationalen Leitprinzipien auszurichten.

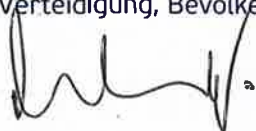
Wir verpflichten uns, die Menschenrechte zu achten, indem wir in Absprache mit Interessenträgern Menschenrechtsrisiken erkennen, bewerten, verhüten und mildern, einen wirksamen Beschwerdemechanismus einrichten und allen von den Aktivitäten und Vorgängen im

Zusammenhang mit dem Turnier betroffenen Personen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln verschaffen.

Diese Erklärung wurde von den Fussballverbänden gebilligt und wird intern und extern an das gesamte Personal und andere Beteiligte kommuniziert. Sie dient gemäss der ESG-Strategie (Umwelt, Soziales und Governance) für die UEFA Women's EURO 2025 als zentrales Element für die Durchführung des Turniers. Alle an der Ausrichtung der UEFA Women's EURO 2025 Beteiligten – einschliesslich aller Volunteers – werden für die Bedeutung der Wahrung und des Schutzes der Menschenrechte während des Turniers sensibilisiert.

III. Unterschriften

Für das Eidgenössische Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport



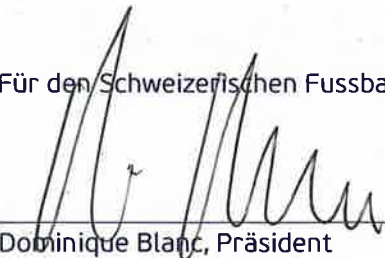
Viola Amherd, Bundesrätin

Für die Union des Associations Européennes
de Football (UEFA)



Theodore Theodoridis, Generalsekretär

Für den Schweizerischen Fussballverband



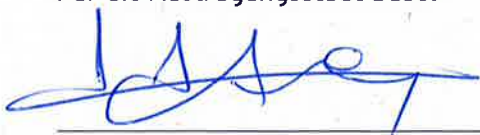
Dominique Blanc, Präsident

Für die Women's EURO 2025 SA



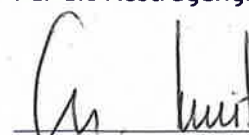
Doris Keller, Turnierdirektorin

Für die Austragungsstadt Basel



Mustafa Atici, Regierungsrat des Kanton
Basel-Stadt

Für die Austragungsstadt Bern



Marieke Kruit, Stadtpräsidentin Stadt Bern



Für die Austragungsstadt Genf



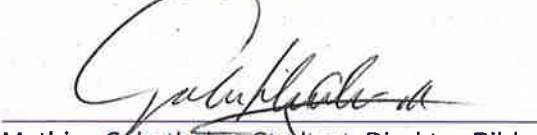
Thierry Apotheloz, Regierungsrat Kanton Genf

Für die Austragungsstadt Luzern



Beat Züsli, Stadtpräsident Stadt Luzern

Für die Austragungsstadt St.Gallen



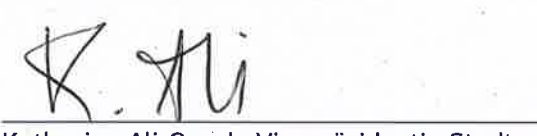
Mathias Gabathuler, Stadtrat, Direktor Bildung und Freizeit, Stadt St.Gallen

Für die Austragungsstadt Sion



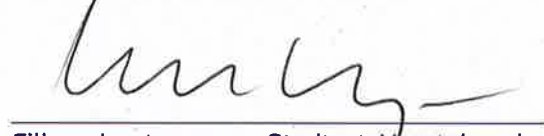
Philippe Varone, Stadtpräsident Stadt Sitten

Für die Austragungsstadt Thun



Katharina Ali-Oesch, Vizepräsidentin Stadt Thun, Vorsteherin Direktion Bildung, Sport, Kultur

Für die Austragungsstadt Zürich



Filippo Leutenegger, Stadtrat, Vorsteher des Schul- und Sportdepartements

Datum der Unterzeichnung: 4. März 2025



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
